

Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Der Lauf der vereinbarten Lieferfrist beginnt mit dem Abschluss des Vertrages. Mündlich erteilte Aufträge sind für den Auftraggeber auch dann bindend, wenn sie vom Hersteller nicht schriftlich bestätigt werden.

Bei allen Bauleistungen einschl. Montage gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

2. Die vereinbarte Lieferzeit ist nur dann verbindlich, wenn ihre Einhaltung nicht durch Umstände, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Verzögerungen müssen in begründeten Fällen toleriert werden. Höhere Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse berechtigen den Hersteller zum Rücktritt, ohne dem Besteller zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
3. Bei Vertragsabschluss wird eine Auftragsbestätigung erstellt und von beiden Seiten rechtsverbindlich unterschrieben. Ergeben sich gegen diese Annahme später hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers Bedenken, so dass die Ansprüche des Herstellers gefährdet erscheinen, so steht dem Hersteller das Recht zu, Leistung Zug um Zug oder Sicherstellung innerhalb einer Woche vom Besteller zu verlangen. Der Hersteller darf in diesem Falle die Ausführung des Auftrages unterbrechen und kann sofortige Abrechnung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach oder stellt er keine Sicherheit, so kann der Hersteller ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller ein Schadenersatzanspruch zusteht.
4. Kann die Ware bei Fertigstellung infolge von Umständen, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, nicht sofort geliefert werden, so trägt der Besteller das Gefahrenrisiko. Eventuell entstehende Lagerkosten gehen zu Lasten des Empfängers. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil schadensersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.
5. Für Instandsetzungen und Reparaturen kann der endgültige Preis erst nach Fertigstellung der Arbeit festgestellt werden. Vorher abgegebene Preise sind unverbindlich. Alle Gefahren aus solchen Arbeiten, insbesondere entstehende Glas- und andere Bruchschäden, trägt der Besteller, soweit der eintretende Schaden nicht durch Vorsatz oder grobes Verschulden des Herstellers verursacht worden ist.
6. Offensichtliche Mängel sind spätestens 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Danach ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Für die durch Bau- und Wohnungsfeuchtigkeit entstehenden Mängel wird keine Gewähr übernommen. Das gleiche gilt, wenn die abgelieferte Ware durch unsachgemäße und falsche Behandlung seitens des Bestellers Schaden erleidet.
7. a) Die Gewährleistungsfrist beim Kauf von beweglichen Sachen beträgt 2 Jahre ab Übergabe der Sache, falls es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher im Sinne des BGB handelt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, so ist die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr beschränkt. § 377 HGB bleibt unberührt.
b) Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel im Werkvertragsrecht beträgt 1 Jahr, für Bauleistungen an einem Bauwerk durch Vereinbarung der Geltung der VOB/B 2 Jahre.
8. Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
Bei Auftragssummen über 2.000,00 € gilt folgender Zahlungsplan:
75 % nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung fällig,
nach erfolgter Bezahlung somit Auftragsfreigabe
15 % bei Anlieferung
10 % nach Rechnungstellung
Unsere Handwerksarbeit ist Lohnarbeit, Skontoabzüge werden daher nicht gewährt!
9. Montage erfolgt immer in Regie, falls sie im Angebot nicht ausdrücklich enthalten ist.
10. Der Kunde kommt 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen betragen 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 DÜG, falls es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des BGB handelt, und 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 1 DÜG, falls es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer handelt. Falls der Verkäufer/Unternehmer einen höheren Zinsschaden nachweist, wird Ersatz des höheren Zinsschadens geschuldet. Wechsel werden nicht angenommen.

11. Der Hersteller behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor bis zum Eingang aller Zahlungen, auch soweit sie aus einer laufenden Geschäftsverbindung der Vertragsparteien für die Vergangenheit und für die Zukunft zu leisten sind und den Wert der verkauften Sache nicht um mehr als 150 % (Nominalwert) übersteigen.

Der Besteller hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Liefergegenstände gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Der Abschluss des Vertrages ist dem Hersteller auf Verlangen vorzuweisen. Versicherungsansprüche werden in Höhe des dem Hersteller geschuldeten Betrages schon jetzt an diesen abgetreten.

Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände hat der Besteller dem Hersteller unverzüglich anzuzeigen, und zwar schriftlich. Er hat den Pfandgläubiger sofort von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

Erfolgt die Lieferung für einen von dem Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so hat der Besteller das Recht, die Liefergegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterzuveräußern. Der Besteller tritt seine Forderungen gegen den Endabnehmer aus dem Weiterverkauf hiermit an den Hersteller in Höhe des diesem geschuldeten Betrages ab und verpflichtet sich, die Abtretung dem Endabnehmer anzuzeigen. Bei Weiterveräußerung der Liefergegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an den Hersteller ab.

Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber dem Hersteller nicht oder nicht pünktlich, oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Hersteller ohne Fristsetzung die Gegenstände sofort herausverlangen, unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages.

12. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Fall der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben und mit 3 % des Angebotspreises dem Anbieter für entstandene Aufwendungen zu vergüten.
13. Bei nachweislich fehlerhaft gelieferter Ware sind wir nach unserer Wahl zu Ersatz, Nachbesserung oder Minderung verpflichtet. Sollte keine Einigung erzielt werden, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Alle anderen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
14. Unsere Angebote sind mit folgender Voraussetzung kalkuliert: Einwandfreie Baustellenanfahrt, zugängliche Baustelle, garantiert ununterbrochene Montage, Einhaltung der DIN-Maße im Rohbauwerk und Angaben des Meterrisses sowie Bodenhöhen.
15. Verzögert sich die Montage durch Umstände auf der Baustelle, die nicht von uns zu vertreten sind, so hat der Auftraggeber alle Kosten für Wartezeiten und Anfuhr zu tragen. Dies gilt im gleichen Umfang, wenn die Montage ohne unser Verschulden nicht vertragsgemäß - ohne Unterbrechung - durchgeführt werden kann. Hierdurch entstehende Kosten werden zu jeweiligen Tagessätzen in Rechnung gestellt.
16. Die Abnahme muss ohne schuldhaftes Zögern sofort nach Beendigung der Montage erfolgen, erforderlichenfalls sind Teilabnahmen vorzunehmen. Erfolgt keine Abnahme, so gilt unsere Leistung nach 12 Werktagen als abgenommen.
17. Die jeweiligen Montagen und Lieferungen müssen rechtzeitig nach Baufortschritt vom Bauleiter oder Bauherrn abgerufen werden. Lieferzeiten, wenn nicht anders vereinbart, ca. 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstage.
18. Die Mehrwertsteuer richtet sich nach den laufenden gesetzlichen Bestimmungen.
19. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist immer Eggenfelden.